

Präambel

Diese Bedingungen regeln die Rechte und Pflichten des Vertragspartners für die Dienstleistung Volksbank Mittlerer Schwarzwald eG (nachfolgend kurz „VBMSW“ genannt). Die VBMSW ist ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen beaufsichtigtes CRR-Institut, welches durch Kooperationen, mit durch die Deutsche Kreditwirtschaft zugelassenen, technischen Netzbetreibern, diversen Kartenorganisationen und weiteren Zahlungsanbietern, Zahlungsinstrumente und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zahlungstransaktion (nachfolgend zusammen oder auch einzeln kurz „Payment-Systeme“ genannt) anbietet. Der Vertragspartner ist eine natürliche oder juristische Person, die bei Abschluss dieser Rahmenvereinbarung in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt und keine Privatperson ist (nachfolgend kurz „Händler“ genannt) und bietet seinen Kunden unter Verwendung des Leistungsportfolios der VBMSW Zahlungsinstrumente und Dienstleistungen für Transaktionsabwicklung an. Der Händler verfügt hierbei über die direkte Vertragsbeziehung mit seinen Kunden (nachfolgend kurz „Endkunde“ genannt).

Vor diesem Hintergrund bezieht der Händler von der VBMSW deren Leistungen, um eine optimale Bedienung der Endkunden bei der Zahlungsabwicklung anzustreben. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien im Sinne einer Rahmenvereinbarung die folgenden Allgemeinen Bedingungen für Payment-Systeme.

1. Gegenstand der Allgemeinen Bedingungen für Payment-Systeme

1.1. Die Vertragsparteien sind an einer langfristigen und prozessoptimierten Geschäftsbeziehung interessiert. Diese Bedingungen sind im Sinne einer Rahmenvereinbarung ausgestaltet, um die generellen Rechte und Pflichten aus der Geschäftsbeziehung zu regeln.

1.2. Diese Bedingungen regeln somit die bestehenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die für die Akzeptanz und Abrechnung von Payment-Systemen und für Vertragsdurchführung grundlegend und wesentlich sind.

1.3. Der Stammvertrag und diese Bedingungen bilden den Rahmenvertrag (nachfolgend zusammen kurz „Rahmenvereinbarung“ genannt).

1.4. Auf Basis dieser Rahmenvereinbarung erbringt die VBMSW die vertragsgegenständlichen Leistungen, insbesondere die Abwicklung von Zahlungstransaktionen, für den Händler. Der Händler bedient sich hierbei am Leistungsportfolio der VBMSW.

Der Händler kann das in separaten, produktspezifischen Auftragsformularen und Sonderbedingungen definierte Leistungsportfolio der Payment-Systeme, unter anderem

- POS-Systeme
- Cash Pooling (light) und Direktes Clearing

der VBMSW einzeln beauftragen und beziehen.

1.5. Die produktspezifischen Auftragsformulare, Sonderbedingungen und Informationsblätter ergänzen die Rahmenvereinbarung.

2. Produktspezifische Auftragserteilung und Abschluss produktspezifischer Verträge, Rangverhältnis zwischen dieser Rahmenvereinbarung und produktspezifischen Verträgen

2.1. Zur Beauftragung von produktspezifischen Leistungen aus dem Leistungsportfolio der VBMSW nach dieser Rahmenvereinbarung und zur Abwicklung von diesbezüglichen Anlage-, Änderungs- und Kündigungsaufträgen ist der Händler verpflichtet, die entsprechenden und bereitgestellten Auftragsformulare der VBMSW zu nutzen. Mit Ausnahme von Kündigungen und Mitteilungen über die Änderung einer Bankverbindung, die jeweils der Schriftform bedürfen, kann der Händler die jeweiligen Auftragsformulare in Textform (z.B. per E-Mail) an die VBMSW übermitteln. Die Übermittlung des Auftrags an die VBMSW gilt als Angebot zum Abschluss bzw. zur Änderung eines produktspezifischen Vertrags gemäß dem jeweiligen produktspezifischen Auftragsformular und den jeweiligen Sonderbedingungen.

2.2. Die VBMSW bestätigt dem Händler die Annahme eines Auftrages durch ein Bestätigungsschreiben in Textform (z.B. per E-Mail); auf eine eigenhändige Unterzeichnung des Auftrages durch den Händler (mit Ausnahme von Bankverbindungsänderungen und Kündigungsaufträgen) wird bewusst verzichtet.

2.3. Zwischen beiden Vertragsparteien kommt ein produktspezifischer Vertrag dann zustande, wenn der VBMSW ein entsprechendes Auftragsformular des Händlers zugeht, die VBMSW dem Händler diesen Auftrag anhand eines Bestätigungsschreibens bestätigt und der Händler diesem nicht unverzüglich widerspricht. Im Übrigen sind auf das Bestätigungsschreiben der VBMSW die Grundsätze eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens anzuwenden.

2.4. Der Händler ist verpflichtet, die Regelungen aus dieser Rahmenvereinbarung und den für das jeweilige Leistungsportfolio geltenden produktspezifischen Auftragsformularen, Sonderbedingungen und Informationsblätter zu lesen, zu beachten und umzusetzen.

2.5. Bei Widersprüchen zwischen der Rahmenvereinbarung und den produktspezifischen Auftragsformularen, Sonderbedingungen und Informationsblätter gelten – soweit nicht in der Rahmenvereinbarung anders geregelt – die in den produktspezifischen Auftragsformularen, Sonderbedingungen und Informationsblätter getroffenen Vereinbarungen vorrangig vor den in der Rahmenvereinbarung getroffenen Bestimmungen.

2.6. Durch die Rahmenvereinbarung und durch produktspezifische Verträge (einschließlich deren Auftragsformulare, Sonderbedingungen und Informationsblätter) werden keine unmittelbaren vertraglichen Ansprüche der Endkunden gegen die VBMSW begründet; insbesondere handelt es sich um keine Verträge zu Gunsten Dritter i.S.v. § 328 BGB.

3. Anzeige- und Unterrichtungspflichten des Händlers und Rechtsfolgen; Kontaktpersonen; Recht zur Vertragsübertragung

3.1. Der Händler wird der VBMSW eine Änderung seiner Rechtsform, seines Namens bzw. Firmennamens oder seiner Adresse, seiner E-Mail-Adresse, seiner Bankverbindung, eine Veräußerung oder Verpachtung seines Unternehmens oder eine sonstige Änderung des Inhabers oder der Geschäftstätigkeit (Branche/Sortiment) sowie die Stellung

eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens unverzüglich anzeigen.

3.2. Mit Zugang der Nachricht eines Inhaberwechsels durch den neuen Inhaber ist die VBMSW berechtigt, etwaige ab diesem Zeitpunkt eingereichte Zahlungstransaktionen, Umsätze oder Einzahlungen erst nach vollständiger Verifizierung des Inhaberwechsels an den Händler auszuführen.

3.3. Der Händler wird der VBMSW auf Anfrage unverzüglich den letzten aktuellen testierten Jahresabschluss oder weitere Geschäftsunterlagen, die zur Beurteilung der Vermögenslage des Händlers erforderlich sind, übermitteln.

3.4. Die VBMSW ist aufgrund geldwäscherechtlicher Vorgaben zur Einholung von Angaben und Einhaltung von Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten gemäß dem Geldwäschegesetz verpflichtet. Diese betreffen direkt oder indirekt u.U. den Händler. Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Händler, die von der VBMSW geforderten allgemeinen wie auch einzelfallbezogenen Angaben und Nachfragen (etwa im Zusammenhang mit der Aufklärung von Verdachtsmomenten) zeitnah, vollständig und richtig zu erteilen bzw. zu beantworten. Der Händler wird die VBMSW unverzüglich über eventuelle Änderungen von Tatsachen, welche die in diesem Zusammenhang gemachten Angaben betreffen, schriftlich unterrichten.

3.5. Der Händler ist verpflichtet, der VBMSW den Wechsel sonstiger Dienstleister, deren sich der Händler bedient (z.B. Netzbetreiber, Kassensystemanbieter), unverzüglich mitzuteilen.

3.6. Im Übrigen werden sich die Vertragsparteien gegenseitig über wesentliche Vorkommnisse, insbesondere eingetretene Schäden des Händlers und bei Leistungsverzug unverzüglich vorab telefonisch und anschließend schriftlich (auch per E-Mail) unterrichten.

3.7. Einen Schaden, der der VBMSW aus der schuldhaften Verletzung der Pflichten nach dieser Ziffer 3. erwächst, hat der Händler zu ersetzen.

3.8. Die jeweiligen Kontaktpersonen sind gegebenenfalls in den jeweiligen Auftragsformularen aufgeführt.

4. Weitergabe von Unterlagen, Vertraulichkeit

4.1. Der Händler ist verpflichtet, die jeweils von der VBMSW angeforderten Unterlagen, die den Geschäftsbetrieb des Händlers betreffen, wie z.B.

- Handelsregisterauszug,
- andere Registerauszüge,
- Gewerbeerlaubnisse,
- Gesellschaftsvertrag

und die die VBMSW zur Durchführung dieses Vertrages benötigt, auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

4.2. Die Unterlagen dürfen nur an Dritte weitergegeben werden, soweit sie im Zeitpunkt der Übermittlung bereits nachweislich öffentlich bekannt sind oder der Händler ausdrücklich zugestimmt hat oder ihre Weitergabe durch Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnungen vorgeschrieben ist. Letzteres gilt z.B. für eine Offenlegung des Inhaltes dieses Vertrages in dem Umfang, der zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder einer anderen zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

4.3. Der Händler darf vertrauliche Informationen der VBMSW, wozu auch der gesamte Inhalt der Rahmenvereinbarung (einschließlich der produktspezifischen Verträge samt Sonderbedingungen und Informationsblätter) gehört, Dritten nur mit vorheriger Zustimmung der VBMSW offenbaren oder soweit dies durch Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnungen vorgeschrieben ist.

4.4. Die Wirksamkeit von Einwilligungen in Bezug auf die Erhebung, Nutzung und Übermittlung personenbezogener Daten bleibt von den Regelungen dieses Abschnitts unberührt.

5. Zugang zu Geschäftsräumen

Der Händler wird der VBMSW auf Aufforderung und nach angemessener Anmeldung den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen gewähren, um der VBMSW die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung und der produktspezifischen Verträge zu ermöglichen.

6. Einhaltung gesetzlicher/behördlicher Bestimmungen; Freistellungsverpflichtung des Händlers

6.1. Der Händler ist verpflichtet, sämtliche für ihn anwendbare und geltende Gesetze und (behördlichen) Regelungen einzuhalten. Der Händler sichert der VBMSW zu, über alle für die Erbringung seiner Geschäftstätigkeit erforderlichen Lizenzen, Erlaubnisse und sonstigen Genehmigungen rechtmäßig zu verfügen und diese während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Der Händler wird die VBMSW unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen, sofern eine solche Lizenz, Erlaubnis oder Genehmigung dem Händler aus jedweden Gründen entzogen, untersagt oder aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

6.2. Darüber hinaus muss der Händler bei allen von ihm angebotenen Waren und/oder Dienstleistungen sämtliche nationalstaatlichen zwingende Verbote, Erlaubnis- und Genehmigungspflichten, insbesondere bei einem Auslandsbezug zwingendes ausländisches Recht, beachten.

6.3. Für den Fall eines Verstoßes des Händlers gegen Ziffer 6., stellt der Händler hiermit die VBMSW von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Kreditkartenorganisationen, die gegenüber der VBMSW aufgrund eines solchen Verstoßes geltend gemacht werden, auf erstes Anfordern frei. Der VBMSW bleibt es unbenommen, ihr gegenüber in diesem Zusammenhang geltend gemachte Geldansprüche Dritter mit Transaktionsgutschriften des Händlers zu verrechnen oder falls keine Verrechnungsmöglichkeit besteht, ist die VBMSW berechtigt, fällige Entgelte dem im SEPA-Lastschriftmandat benannten Konto zu belasten.

7. Missbrauchsbekämpfung

Der Händler verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass er sämtliche für Geschäftsvorgänge geltende Anti-Bestechungs- und Anti-Korruptionsgesetze einschließlich der dazugehörigen Durchführungsverordnungen beachtet. Insbesondere verpflichtet er sich zur Unterlassung der folgenden Handlungen:

7.1. Das Leisten, Versprechen oder Anbieten von Zahlungen, das Übereignen von Wertsachen oder das Gewähren sonstiger Vorteile, und zwar weder direkt noch indirekt über Vertreter, Intermediäre, Makler oder andere Personen, für bzw. zu Gunsten jeglicher Amtsträger oder anderer Personen, um diese auf unzulässige Art in ihren Handlungen, Zuständigkeiten oder Entscheidungen zu beeinflussen oder sich einen unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen, um zu erreichen, dass der Händler bei der Vergabe von Aufträgen oder Fortführung von Geschäftsbeziehungen bevorzugt wird.

7.2. Das Annehmen jeglicher Wertsachen von einem Dritten, der damit die Absicht verfolgt, die Handlungen oder Entscheidungen des Händlers zu beeinflussen, um sich einen unzulässigen Vorteil zu verschaffen.

7.3. Der Begriff „Amtsträger“ umfasst alle Beamten oder Mitarbeiter von offiziellen Stellen bzw.

- Regierungen von Ländern, Bundesstaaten oder Regionen, wie etwa Verwaltungen, Ministerien, Vertretungen, Abteilungen, Agenturen oder sonstige Stellen von oder unter der Kontrolle von Bundes-, Regional- oder Kommunalregierungen,
- alle Inhaber von Ämtern bei politischen Parteien,
- alle Mitarbeiter von internationalen öffentlichen Organisationen,
- alle in offizieller Eigenschaft für diese Institution handelnden Personen
- und alle Kandidaten für politische Ämter.

7.4. Zur Reduzierung und Vermeidung des Missbrauchs von Kartendaten sowie Transaktions- und Personendaten werden von der VBMSW oder von den Kartenorganisationen/ Zahlverfahren weitere Missbrauchsbekämpfungsmaßnahmen vorgegeben, bei deren Umsetzung der Händler im Rahmen seiner Sorgfalts- und Schadensvermeidungspflichten mitzuwirken hat. Diese sind in den jeweiligen produktbezogenen Sonderbedingungen oder weiteren ergänzenden Informationsblättern dargestellt.

8. Elektronische Abrechnung, Prüfpflicht des Händlers, Ausschlussfrist für Beanstandungen

8.1. Die VBMSW erstellt monatlich spätestens bis zum Monatsultimo des Folgemonats die entsprechenden Abrechnungen über Gutschriften, Belastungen und angefallene Entgelte für den jeweiligen Kalendermonat und stellt diese dem Händler zur Verfügung.

8.2. Der Händler wird die Abrechnungen von der VBMSW grundsätzlich in elektronischer Form (Abrechnung per E-Mail) an die im Stammvertrag oder in den jeweiligen Auftragsformularen angegebenen E-Mail-Adressen erhalten. Die VBMSW ist nicht verpflichtet, dem Händler die Abrechnung in Papierform zur Verfügung zu stellen.

8.3. Der Händler wird hierfür ein geeignetes E-Mail-Postfach sowie die Software, die zum Lesen von txt-, pdf-, xml-, oder csv-Dateien notwendig ist, sowie Standard-Browser, E-Mail- und Textverarbeitungsprogramme, auf eigene Kosten vorhalten.

8.4. Der Händler prüft die Gutschriften und Abrechnungen der VBMSW auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

8.5. Beanstandungen der Abrechnungen, der Gutschriften oder der Belastungen können binnen einer Ausschlussfrist von 28 Tagen ab dem Tag des Zugangs der Abrechnung bzw. der Gutschrift oder der Belastung gegenüber der VBMSW schriftlich vorgebracht werden; spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen.

9. Entgelte und Preise

9.1. Die Entgelte ergeben sich aus dem aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sowie aus den jeweiligen produktspezifischen Verträgen.

9.2. Für Leistungen, für welche mit dem Händler noch keine Entgelte vereinbart wurden, die aber im Interesse des Händlers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die VBMSW die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen. Dies gilt auch für Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten, § 675f Abs. 5 BGB ist insoweit abbedungen.

9.3. Soweit die VBMSW Leistungen nur gegen ein gesondertes Entgelt zu erbringen hat, ist sie zur Leistung erst verpflichtet, wenn ihr der Händler hierzu einen Auftrag erteilt hat.

9.4. Die Entgelte sind entweder mit Ausführung der jeweiligen Transaktion oder mit Zugang der Abrechnung zur Zahlung fällig. Die Zeitpunkte der Fälligkeit der einzelnen Entgelte ergeben sich aus den jeweiligen Sonderbedingungen bzw. den jeweiligen produktspezifischen Verträgen.

9.5. Für Entgelterhöhungen gilt Ziffer 13. entsprechend. Entgeltsenkungen werden dem Händler nur mitgeteilt, wenn sie innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit wirksam werden und nicht ausschließlich für Neuverträge gelten.

9.6. Alle Entgelte verstehen sich zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Gutschriften und Entgeltverrechnungen erfolgen grundsätzlich in Euro (Abrechnungswährung), sofern im produktspezifischen Vertrag nicht eine andere Abrechnungswährung genannt ist.

9.7. Die Entgelte werden monatlich abgerechnet. Der Händler ermächtigt die VBMSW, sämtliche Entgelte von dem im SEPA-Lastschriftmandat genannten Konto einzuziehen.

10. Sicherheiten

Die VBMSW ist berechtigt, zur Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten Ansprüche die Bestellung oder Verstärkung von bankmäßigen Sicherheiten von dem Händler zu verlangen. Der Händler wird einem solchen Verlangen von der VBMSW unverzüglich nachkommen. Hat die VBMSW bei Vertragsabschluss zunächst ganz oder teilweise von der Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten abgesehen, kann eine Besicherung auch während der Vertragslaufzeit noch von der VBMSW verlangt werden, sofern Umstände, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche rechtfertigen, erst während der Vertragslaufzeit eingetreten oder der VBMSW bekannt geworden sind. Ein solcher Umstand liegt insbesondere auch dann vor, wenn:

- der VBMSW erhebliche nachteilige Umstände über den Händler oder dessen Inhaber bekannt werden;
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Händlers eintritt oder einzutreten droht oder seine Vermögenslage nicht gesichert erscheint; oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zuverschlechtern droht

11. Haftung, Mitverschulden des Händlers und Verjährung von Schadensersatz- und Haftungsansprüchen des Händlers

11.1. Die VBMSW haftet für die ordnungsgemäße und vollständige Verarbeitung der über-

übermittelten Daten ab Eingang verarbeitungsfähiger, richtiger Daten, nicht jedoch für fehlerhafte Dateneingaben/Fehlbedienungen, die Funktionstüchtigkeit von Erfassungsgeräten, Leitungswegen oder Datenträgern; es sei denn, in der Rahmenvereinbarung oder den jeweiligen Sonderbedingungen ist etwas anderes geregelt.

11.2. Die Haftung der VBMSW, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist beschränkt auf Schäden, die die VBMSW oder ihre Erfüllungsgehilfen oder ihre Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig oder bei der schuldhaften Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Verträge überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Händler vertrauen darf und vertraut (nachfolgend kurz „vertragswesentliche Pflichten“ genannt).

Weitergehende als die in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten Haftungs- und Schadenersatzansprüche des Händlers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, ausgebliebenen Einsparungen, Verlust von Informationen und Daten oder Mangelgeschäden, sind ausgeschlossen.

11.3. Bei leicht fahrlässigen Verletzungen einer vertragswesentlichen Pflicht haftet die VBMSW nur für den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Die Haftung ist in diesem Fall:

- begrenzt auf 10.000,00 Euro pro Schadensfall und 15.000,00 Euro pro Kalenderjahr.
- abweichende Haftungsgrenzen sind in den jeweiligen produktspezifischen Sonderbedingungen abgebildet.

Im Bedarfsfall können durch Abschluss gesonderter Versicherungen auf Kosten des Händlers höhere Haftungshöchstbeträge vereinbart werden.

11.4. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

11.4.1 auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder

11.4.2 von der VBMSW auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

11.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für Schäden, die durch gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte oder Erfüllungsgehilfen der VBMSW verursacht wurden.

11.6. Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

11.7. Der Händler ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen, insbesondere zur Einbruchsicherung am Standort des Einzahlungsterminals.

11.8. Schadenersatzansprüche oder sonstige Haftungsansprüche des Händlers verjähren in zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt der schädigenden Handlung oder Pflichtverletzung, sofern das Gesetz eine längere Verjährung nicht zwingend vorschreibt.

11.9. Der Händler kann gemäß § 14 Unterlassungsklagengesetz unbeschadet seines Rechts, die Gerichte anzurufen, eine vom Bundesamt für Justiz für Streitigkeiten anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder die bei der Deutschen Bundesbank oder die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle anrufen.

12. Laufzeit und Kündigung

12.1. Die Rahmenvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende in Schriftform gekündigt werden, jedoch erstmalig nach Ablauf von 24 Monaten mit Wirkung zum Jahresende.

12.2. Die Kündigung der Rahmenvereinbarung löst die einzelnen produktspezifischen Verträge (bspw. Acquiring, Terminal und Kartenzahlungsverkehr, etc.), die auf Basis der Rahmenvereinbarung zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen wurden, unberührt. Sie bleiben bis zum Ende der jeweiligen Mindestvertragslaufzeit des jeweiligen produktspezifischen Vertrages wirksam. Für die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus diesen produktspezifischen Verträgen gelten die in der Rahmenvereinbarung und in den produktspezifischen Auftragsformularen, Sonderbedingungen und Informationsblättern getroffenen Regelungen bis zur Beendigung des jeweiligen produktspezifischen Vertrags weiter.

12.3. Die Rahmenvereinbarung wird nicht automatisch durch Kündigung aller bestehenden produktspezifischen Verträgen beendet, sondern sie bedarf einer eigenständigen Kündigung.

12.4. Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Eine fristlose Kündigung bedarf ebenfalls der Schriftform. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch die VBMSW liegt insbesondere vor, wenn

12.4.1 der VBMSW erhebliche nachteilige Umstände über den Händler oder dessen Inhaber bekannt werden, die der VBMSW ein Festhalten an der Geschäftsbeziehung unzumutbar machen. Ein solcher Umstand liegt insbesondere vor, wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht (beispielsweise auch durch eine [bevorstehende] Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Lastschriftrückgabe wegen fehlender Deckung, negative Wirtschaftsauskunft) oder gegen den Händler strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet werden;

12.4.2 wenn er seinen Informationspflichten gemäß dieser Vereinbarung wiederholt schuldhaft nicht nachkommt;

12.4.3 der Händler bei Vertragsabschluss falsche Angaben über seinen Geschäftsbetrieb oder die von ihm angebotenen Waren oder Dienstleistungen gemacht hat, insbesondere wenn nicht darauf hingewiesen wurde, dass sie Erotikangebote, Glücksspielumsätze, Versand von Medikamenten oder Tabakwaren oder sonstige nach dem Lieferland oder der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich oder sittenwidrige Waren- oder Dienstleistungen einschließen, oder spätere Änderungen des Produktsortiments oder des Geschäftsgegenstandes der VBMSW nicht vorher schriftlich mitgeteilt hat oder trotz nicht erteilter Freigabe Umsätze aus diesem Produktsortiment oder Geschäftsgegenstand weiterhin zur Abrechnung einreicht; eine eventuell benötigte (behördliche) Lizenz, Genehmigung und/oder sonstige Erlaubnis wird der Händler gegenüber der VBMSW vorlegen und nachweisen, dass diese weiterhin gültig ist;

12.4.4 der Verdacht oder die Gewissheit entsteht, dass Unbefugte das Abrech-

nungssystem wiederholt missbrauchen und der Händler dies wesentlich billigt oder unterstützt;

12.4.5 der Händler in sonstiger Weise schwerwiegend gegen die Bestimmungen des produktspezifischen Vertrags verstößt, z.B. seine Sorgfaltspflichten nachhaltig nicht erfüllt;

12.4.6 der Händler mit dem Zahlungsausgleich fälliger Forderungen der VBMSW trotz Fristsetzung mit Kündigungsandrohung in Verzug ist (z.B. weil er Lastschriften trotz SEPA-Lastschriftmandat zurückgibt);

12.4.7 der Händler seinen Geschäftssitz oder seine Bankverbindung ins Ausland verlegt;

12.4.8 der Händler seiner Pflicht zur Bestellung, Aufrechterhaltung oder Fortführung von bankmäßigen Sicherheiten nach oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der ihm von der VBMSW gesetzten angemessenen Frist nachkommt;

12.4.9 eine (ganze oder teilweise) Übertragung der Geschäftsanteile des Händlers oder seiner direkten oder indirekten Gesellschafter stattfindet oder sonstige wirtschaftlich vergleichbare Maßnahmen vorgenommen werden, die zu einem Kontrollwechsel bei dem Händler oder deren direkten oder indirekten Gesellschaftern führen;

12.4.10 der Händler seiner Pflicht zur Bestellung, Aufrechterhaltung oder Fortführung von bankmäßigen Sicherheiten nach Ziffer 10, oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der ihm von der VBMSW gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

12.5. Wenn Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der die VBMSW zur Kündigung berechtigen würde, kann die VBMSW die Durchführung der produktspezifischen Verträge (insbesondere die Autorisierung von Transaktionen und Zahlung eingereicherter Transaktionen) bis zur Klärung des Sachverhalts aussetzen.

12.6. Bei Beendigung der Rahmenvereinbarung wird der Händler der VBMSW unverzüglich alle zur Verfügung gestellten Blankobelege, Einrichtungen, Werbematerialien und sonstige Unterlagen zurückgeben und unaufgefordert alle Hinweise auf die genutzten Payment-Systeme entfernen, sofern er nicht anderweitig zur Verwendung berechtigt ist.

12.7. Schuldet der Händler aufgrund einer von ihm zu vertretenden außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 12.4. Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so ist die VBMSW berechtigt, von ihm den Ersatz des entstandenen Schadens in pauschalierter Form zu verlangen. Als pauschalierter Schaden schuldet der Händler vom Tag der außerordentlichen Vertragsbeendigung an je Tag bis zum Ende der vertraglich vereinbarten Laufzeit bzw. je Tag bis zur nächsten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit 60% der durchschnittlichen täglichen Entgelte der letzten sechs Kalendermonate; liegen zwischen Vertragsbeginn und außerordentlicher Vertragsbeendigung weniger als sechs Kalendermonate, so ist das durchschnittliche tägliche Entgelt aus dem Zeitraum der tatsächlichen Vertragslaufzeit bis zur außerordentlichen Vertragsbeendigung zu ermitteln. Dem Händler bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Statt bzw. zusätzlich zu der Geltendmachung des pauschalierten Schadensersatzanspruches ist die VBMSW berechtigt, unter Anrechnung der etwa bereits geltend gemachten Schadenspauschale einen tatsächlich entstandenen, weitergehenden Schaden geltend zu machen.

13. Angebot und Annahme von Vertragsänderungen; Genehmigungsfiktion

13.1. Änderungen dieser Bedingungen oder einer der produktspezifischen Sonderbedingungen oder einer Zusatzvereinbarung zu dieser Rahmenvereinbarung wird die VBMSW dem Händler durch Benachrichtigung in Textform spätestens zwei Monate vor dem Termin des beabsichtigten Wirksamwerdens anbieten.

13.2. Mit Annahme der Änderungen durch den Händler werden die nach Ziffer 13.1. angebotenen Änderungen zu dem im Angebot mitgeteilten Termin wirksam. Die Annahme der angebotenen Änderungen durch den Händler liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Händler gegenüber der VBMSW deren Annahme erklärt;
- b) der Händler gegenüber der VBMSW die Annahme der angebotenen Änderungen bestätigt, indem er

- über einen von der VBMSW bereitgestellten Link (z.B. in der Benachrichtigung nach Ziffer 13.1.),
- über eine sonstige, vergleichbare Bestätigungsanforderung der VBMSW (z.B. per App oder per Messengerdienst etc.)

durch aktives Handeln (z.B. per Maus-Klick) den angebotenen Änderungen zustimmt. Nach der Bestätigung erhält der Händler von der VBMSW eine automatisierte Rückantwort; oder

c) ein Fall von 13.4. vorliegt.

13.3. Wenn der Händler die angebotenen Änderungen nicht innerhalb eines Monats nach dem mitgeteilten Termin des beabsichtigten Wirksamwerdens annimmt, ist die VBMSW berechtigt, diese Vereinbarung bzw. die jeweiligen produktspezifischen Verträge und die jeweiligen Zusatzvereinbarungen innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem mitgeteilten Termin zum beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderungen außerordentlich mit Wirkung zum Ende des jeweiligen Kalendermonats zu kündigen. **13.4.** Soweit die von der VBMSW angebotenen Vertragsänderungen nach Ziffer 13.1. eine Änderung eines Zahlungsdienstleistungsrahmenvertrags oder damit im Zusammenhang stehende unselbständige Zusatzvereinbarungen betrifft, gilt die Zustimmung des Händlers als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt in Textform gegenüber der VBMSW angezeigt hat, zu dem die geänderten Bedingungen wirksam werden sollen. Auf diese Genehmigungswirkung wird die VBMSW den Händler mit Benachrichtigung über die beabsichtigte Änderung besonders hinweisen. Im Falle der form- und fristgemäßen Ablehnungsanzeige durch den Händler gilt Ziffer 13.3. entsprechend.

14. Nennung als Referenz

Die VBMSW ist berechtigt, den Firmennamen und das Unternehmenskennzeichen (Firmenlogo) des Händlers in gedruckten und elektronischen Materialien sowie auf deren Homepage zu Zwecken der Werbung und der Information über die VBMSW und ihre Produkte und Dienstleistungen zu verwenden. Die VBMSW ist berechtigt, auf ihrer Homepage einen Link auf die Homepage des Händlers zu setzen. Der Händler stellt sicher, dass auf seiner Homepage nur rechtmäßige Inhalte dargestellt sind.

Die VBMSW ist außerdem berechtigt, den Händler und eine zusammenfassende Beschreibung seiner Zusammenarbeit mit der VBMSW sowie sein Unternehmenskennzeichen (Firmenlogo) redaktionell in Veröffentlichungen, z.B. Presse- oder Kundenberichten, zu

veröffentlichen. Der Inhalt der Veröffentlichung bedarf der schriftlichen oder per E-Mail erteilten Zustimmung des Händlers, die er aus erheblichen Gründen verweigern kann. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Händler der geplanten Veröffentlichung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zusendung durch die VBMSW widersprochen hat.

15. Gerichtsstand/Anwendbares Recht

15.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung ist, soweit gesetzlich zulässig, Wolfach.

15.2. Diese Rahmenvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen.

16. Textform, mündliche Nebenabreden, Kommunikation mit dem Händler

16.1. Sämtliche Erklärungen im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung, auch die Abbedingungen dieser Klausel, bedürfen, sofern nichts anderes vereinbart ist, der Textform.

16.2. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

16.3. Sämtliche Erklärung der VBMSW im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung an den Händler erfolgen an die vom Händler zuletzt mitgeteilten Adressdaten, insbesondere E-Mail-Adresse.

17. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Vertragsparteien eine rechtlich zulässige Regelung vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Rahmenvereinbarung vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten.

Der Händler und die Volksbank Mittlerer Schwarzwald eG (nachfolgend kurz „VBMSW“ genannt) haben eine Rahmenvereinbarung bestehend aus dem Stammvertrag und den Allgemeinen Bedingungen für Payment-Systeme (nachfolgend kurz „AGB“ genannt) geschlossen. Auf dieser Grundlage regeln diese produktspezifischen Sonderbedingungen „Terminal und Kartenzahlungsverkehr“ zusammen mit dem produktspezifischen Auftragsformular „Terminal und Kartenzahlungsverkehr“ und den einschlägigen Informationsblättern das Leistungsportfolio Terminal und Kartenzahlungsverkehr (zusammen nachfolgend auch „Terminal-Vertrag“ genannt). Die VBMSW erbringt die im Terminal-Vertrag vereinbarten Lieferungen/Dienstleistungen. Die für die Ausführung der Lieferungen/Dienstleistungen erforderlichen Voraussetzungen gemäß Ziffer 4 dieser Sonderbedingungen werden vom Händler nach der Spezifikation von der VBMSW geschaffen und gegebenenfalls zur Verfügung gestellt. Es gelten die in diesem Terminal-Vertrag vereinbarten Entgelte. Die VBMSW ist berechtigt, den Leistungsumfang des Terminal-Vertrags zu ändern. Ziffer 13. Angebot und Annahme von Vertragsänderungen Genehmigungsfiktion der AGB findet entsprechende Anwendung. Zusätzlich gewünschte Leistungen (z.B. Änderungen von oder Anpassungen an technischen Anforderungen) erfolgen gegen gesonderte Berechnung und bedürfen einer eigenständigen Projektvereinbarung. Diese Sonderbedingungen gehen entgegenstehenden Bedingungen des Händlers vor.

1. Überlassung von POS-Terminals

1.1. Die VBMSW stellt dem Händler POS-Terminals (nachfolgend kurz „Terminal“) entweder kauf- oder mietweise zur Verfügung. Der Händler darf gemietete Terminals nicht untervermieten, in sonstiger Weise Dritten überlassen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung der VBMSW anderweitige Verfügungen über den Mietgegenstand treffen. **1.2.** Die Überlassung eines Terminals im Wege des Kaufs oder der Miete umfasst ausschließlich die für den Betrieb gemäß der jeweiligen Betriebsanleitung in der Grundkonfiguration erforderlichen Geräte. Zubehör, z.B. Akkus, Netzteile, Geräteschalen, Bonrollen, Kassenkabel, zusätzliche Kabel usw., ist gesondert zu erwerben. Zubehör und sonstige dem Händler von der VBMSW im Zusammenhang mit dem Betrieb von Terminals überlassene Gegenstände unterliegen denselben Regeln wie Terminals. Ein Terminal umfasst außerdem die Software-Programme und Funktionen, die für die Teilnahme am Allgemeinen Netzbetrieb der VBMSW, einschließlich der Teilnahme des Händlers am girocard-System zum Zeitpunkt des Beginns der Überlassung erforderlich sind.

1.3. Für die Erbringung von Zusatzleistungen im Netzbetrieb der VBMSW können spezielle Software-Programme und Funktionen erforderlich sein. Werden Zusatzdienste nach Vertragsbeginn vereinbart, müssen die entsprechenden Zusatzprogramme und -funktionen auf den vom Händler hierfür eingesetzten Terminals installiert werden. Wenn die vom Händler bisher eingesetzten Terminals hierfür nicht geeignet sind, kann es erforderlich sein, dass er auf eigene Kosten geeignete Terminals erwirbt oder anmietet. **1.4.** An der auf den überlassenen Terminals laufenden Software erhält der Händler ein einfaches, nicht unterlizenzierbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Dieses ist sachlich beschränkt auf den bestimmungsgemäßen Einsatz der Software in Verbindung mit dem gekauften oder gemieteten Terminal zur Entgegennahme kartengestützter Zahlungen. Das Nutzungsrecht ist auf die Laufzeit des Terminal-Vertrages befristet.

1.5. Die VBMSW sendet dem Händler nach Abschluss des Terminal-Vertrages sowie der Freischaltung des Netzbetriebs Terminals in der vereinbarten Anzahl zu, die mit der entsprechenden Software vorkonfiguriert und getestet sind. Sofern der Händler die Installation selbstständig durchführen möchte, informiert er sich selbst über die für Installation und Betrieb der Terminals gemäß den jeweiligen Betriebsanleitungen erforderlichen Voraussetzungen, stellt diese auf eigene Kosten rechtzeitig vor dem vereinbarten Freischaltungstermin her und installiert die Terminals nach Lieferung. Hat der Händler die kostenpflichtige Inbetriebnahme gewählt, vereinbart die VBMSW einen Installationstermin. Sind die Installationsvoraussetzungen seitens des Händlers nicht gegeben, hat der Händler für den der VBMSW entstehenden Mehraufwand aufzukommen. Sämtliche aufgrund der vorliegenden Bedingungen zwischen den Parteien vereinbarten Termine, einschließlich der Liefer- und Installationstermine sind nur verbindlich, wenn sie durch die VBMSW in Textform als verbindlich bestätigt worden sind.

2. Kaufmännischer Netzbetrieb der VBMSW

2.1. Die VBMSW ist ein kaufmännischer Netzbetreiber, welcher durch Kooperationen, mit durch die Deutsche Kreditwirtschaft (im folgenden kurz „DK“ genannt) zugelassenen, technischen Netzbetreibern, diversen Kartenorganisationen und weiteren Payment System-Anbietern Zugang zu diversen Zahlungssystemen (beispielsweise girocard, Geldkarte, Gutscheinkarte) erhält.

2.2. Die ordnungsgemäße Verarbeitung der in den Bedingungen der diversen Zahlungssystemen aufgeführten Karten/Systeme darf durch die Akzeptanz weiterer alternativer Zahlungsmethoden nicht beeinträchtigt werden. Die VBMSW wird eine Unverträglichkeitsüberprüfung in Bezug auf die im Terminal-Vertrag angegebenen Karten/ Systeme durchführen und entsprechende Freigaben erteilen.

2.3. Führen geänderte Anforderungen der DK, weiterer Payment Systeme und/oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems im Lauf der Betriebszeit eines Terminals, wird die VBMSW im Rahmen des Zumutbaren unter Berücksichtigung des wirtschaftlich Sinnvollen bemüht sein, Lösungen zur Aufrechterhaltung des Bezahlsystems anzubieten. Etwaige damit in Zusammenhang anfallende Kosten können, soweit sie erforderlich und angemessen sind, dem Händler in Rechnung gestellt werden.

2.4. Spezielle Regelungen für das girocard-Zahlverfahren enthalten die beigefügten „Bedingungen für die Teilnahme am girocard-System der Deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen)“ inklusive des technischen Anhangs, (zusammenfassend im Folgenden auch kurz „DK-Händlerbedingungen“ genannt).

girocard ist ein Zahlverfahren, bei dem Zahlungen mittels einer girocard-Debitkarte am Terminal durchgeführt werden. Anbieter und Betreiber des girocard-Systems ist die DK. Um am girocard-System teilnehmen zu können, muss der Händler die DK-Händlerbedingungen akzeptieren und gleichzeitig die zukünftige Umsetzung der DK-Händlerbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung bestätigen. Die VBMSW wird als kaufmännischer Netzbetreiber und Terminal-Zahlungsdienstleister im Sinne der DK-Händlerbedingungen tätig und ist Ansprechpartner des Händlers bei Fragen im Zusammenhang mit dem girocard-System. Die VBMSW sichert dem Händler zu, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufgestellten Anforderungen der DK zu erfüllen.

2.5. Sofern und soweit im Terminal-Vertrag nichts anders vereinbart ist, regeln diese Sonderbedingungen nicht, inwieweit der Händler berechtigt oder verpflichtet ist, Kartenzahlungen zu akzeptieren, und zu welchen Bedingungen die VBMSW ggf. Kartenzahlungen für den Händler abwickelt. Eine Erweiterung des Leistungsumfangs um zusätzliche Karten oder Dienste kann mit zusätzlichen Kosten und/oder zusätzlichen Akzeptanzvereinbarungen (beispielsweise Acquiring) verbunden sein, die dem Händler vorab mitgeteilt werden.

3. Übermittlung von Informationen; Datenverarbeitung durch die VBMSW

3.1. Die VBMSW übermittelt, soweit im Leistungsumfang enthalten, die Informationen zur Autorisierung oder Sperrabfrage an den für die jeweilige Karte zuständigen Betreiberrechner bzw. den Kartenherausgeber und überträgt das Ergebnis zurück. Für die Richtigkeit der an die VBMSW übermittelten Daten übernimmt die VBMSW keine Verantwortung.

Im Falle einer Verarbeitung von Informationen für eine eigenständige Akzeptanz, welche nicht im Leistungsumfang enthalten ist und eine separate Vereinbarung benötigt, leitet die VBMSW alle notwendigen Informationen an den vom Händler genannten Payment System-Anbieter weiter.

Die Antwortzeiten hängen unter anderem von der gewählten Leitungsverbindung, der Übertragungsgeschwindigkeit, der Verfügbarkeit des Datenübermittlungsnetzes sowie der Antwortzeit des Betreiberrechners und des jeweiligen Autorisierungssystems ab.

3.2. Die VBMSW speichert unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen nach den Auflagen des Kreditgewerbes die am Betreiberrechner anfallenden Informationen für

- die Bearbeitung von Reklamationen,
- die Erstellung von Zahlungsverkehrsdateien nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustausches zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
- die Abrechnung der Entgelte nach den Bedingungen der DK (Ziffer 2.4.).

3.3. Die VBMSW speichert die Zahlungsverkehrsdateien mindestens 120 Tage ab dem letzten Kassenabschluss des Terminals. Die VBMSW behält sich vor, zur Sicherheit der Zahlungsverkehrsdateien nach Ablauf einer angemessenen Frist, spätestens jedoch zwei Monate nach der letzten Transaktion, einen kostenpflichtigen Kassenabschluss am Terminal auszulösen.

3.4. Die VBMSW erstellt täglich nach den Angaben des Händlers eine oder mehrere Zahlungsverkehrsdateien und übermittelt diese am darauffolgenden Werktag per Datenfernübertragung an die vom Händler im Terminal-Vertrag angegebene Bankverbindung für Gutschriften. Die VBMSW übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der erfassten Daten und für Fehler des mit diesen Daten durchgeführten Zahlungsverkehrs. **3.5.** Sind der Händler und der in den DK-Händlerbedingungen bezeichnete Teilnehmer nicht identisch, ist der Händler verpflichtet, die Einhaltung der DK-Händlerbedingungen dem Teilnehmer vertraglich als Verpflichtung aufzuerlegen. Der Händler verpflichtet sich gegenüber seinem Kreditinstitut, die für die Teilnahme am girocard-Verfahren erforderlichen Schlüssel vom Rechenzentrum seines Kreditinstituts zu beziehen. Die Schlüssel werden automatisch in das Terminal übertragen.

4. Verpflichtungen des Händlers

Der Händler ist verpflichtet, der VBMSW alle Informationen zu geben, welche zur Realisierung des jeweiligen Payment Systems erforderlich sind. Außerdem ist der Händler verpflichtet,

- die überlassenen Terminals, Geräte und sonstigen Einrichtungsgegenständen (nachfolgend zusammen nur noch „Geräte“ genannt) gemäß den mitgelieferten Anleitungen zu betreiben,
- die Installation der Geräte zum vereinbarten Termin zu ermöglichen,
- einen Ortswechsel der Geräte und/oder die Anwahl-Nummer des Händlers unverzüglich schriftlich mitzuteilen und genehmigen zu lassen,
- Störungen, Mängel und Schäden der Geräte der VBMSW unverzüglich anzuzeigen
- die Geltendmachung von behaupteten Rechten Dritter der VBMSW unverzüglich mitzuteilen,
- bei Pfändungsversuchen Dritter, die das Eigentum von der VBMSW an den zur Verfügung gestellten Geräte betreffen, den Dritten und die mit der Durchführung der Pfändung beauftragte Stelle auf die tatsächliche Eigentumslage hinzuweisen,
- bei Installation durch die VBMSW die erforderlichen Leitungsanschlüsse und Anschlussdosen nach den VBMSW-Spezifikationen am gewünschten Standort bereitzustellen und die Verfügbarkeit unverzüglich mitzuteilen,
- bei Installation durch den Händler oder durch Dritte die betriebsbereite Installation der VBMSW unverzüglich mitzuteilen,
- einen Kassenabschluss in der Regel täglich, jedoch mindestens einmal proWoche und zum Monatsende durchzuführen,
- den Eingang der über die Terminals abgewickelten Umsätze zu überprüfen und Einwendungen unverzüglich nach Bekanntwerden der VBMSW mitzuteilen. Einwendungen können nur innerhalb von drei Monaten nach Zugang der die Einwendung begründenden Tatsachen geltend gemacht werden,
- im Verdachtsfall, dass sich ein Dritter unberechtigt Zugang oder Zugriff auf die Geräte verschafft hat, dies der VBMSW unverzüglich in Textform (E-Mail ausreichend) mitzuteilen
- bei Beendigung des Vertragsverhältnisses überlassene Geräte umgehend auf eigene Kosten und eigenes Risiko an die VBMSW zurückzuschicken oder gegen Berechnung durch die VBMSW abbauen und abholen zu lassen,
- sicherzustellen, dass nur die VBMSW oder von der VBMSW beauftragte Dritte die Geräte zu anderen als zu Bezahlzwecken nutzen (z.B. Konfigurationen oder Reparaturen am Terminal sowie den Zubehörteilen vornehmen),
- obige Verpflichtungen dem in den DK-Händlerbedingungen bezeichneten Teilnehmer aufzuerlegen, wenn der Händler und der Teilnehmer nicht identisch sind.

5. Laufzeit und Kündigung

Regelungen zu Vertragsdauer und Kündigung sind grundsätzlich in Ziffer 12. Laufzeit und Kündigung der AGB enthalten. Darüber hinaus gelten ergänzend und vorrangig nachfolgende Bestimmungen:

5.1. Die Mindest-Vertragslaufzeit beträgt 60 Monate, sofern nichts anderes im Terminal Vertrag vereinbart wurde.

5.2. Der Terminal-Vertrag verlängert sich über die Mindest-Vertragslaufzeit hinaus um

jeweils weitere 12 Monate, wenn nicht einer der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum vereinbarten Laufzeitende (ordentliche Kündigung) schriftlich kündigt.

5.3. Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jederzeit gemäß Ziffer 12. Laufzeit und Kündigung, Unterpunkt 4 der AGB vorbehalten. Eine fristlose und außerordentliche Kündigung bedarf ebenfalls der Schriftform. Weitere wichtige Gründe, die zu einer fristlosen Kündigung berechtigen, liegen insbesondere vor, wenn:

5.3.1. der Händler mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug gekommen ist oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt wurde. Für diesen Fall ist die VBMSW berechtigt, für die verbleibende Mindestvertragslaufzeit

- im Fall einer Anmietung des Terminals 80% der vereinbarten monatlichen Mietpauschalen sowie 80% der für den Netzservice vereinbarten monatlichen Grundpauschalen (Kosten der Know-how-Überlassung) jeweils nach Berücksichtigung einer zuvor mit einem Faktor von 4% vorgenommenen Abzinsung,

- im Fall eines Ankaufs des Terminals 80% der für den Netzservice vereinbarten monatlichen Grundpauschalen (Kosten der Know-how-Überlassung) nach Berücksichtigung einer zuvor mit einem Faktor von 4% vorgenommenen Abzinsung, einzufordern und dem Händler diese, im ersten Fall neben eventuell anfallenden Kosten für einen Abbau und eine Abholung des Terminals, in Rechnung zu stellen.

5.3.2 sich die Anforderungen der DK ändern oder andere Anforderungen und/oder öffentlich-rechtliche Vorschriften während der Vertragslaufzeit zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems und eine Lösung zur Aufrechterhaltung des Bezahlsystems nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist oder nicht angeboten wird.

5.3.3 die DK den bestehenden Terminal-Vertrag über die Zulassung zu ihrem girocard-System kündigt.

5.4. In den vorstehenden Fällen der Ziffer 5.3.2 und Ziffer 5.3.3 findet die in Ziffer 5.3.1. geregelte Schadenersatzregelung keine Anwendung.

5.5. Bei einer Miete der Geräte ist nach Beendigung des Terminal-Vertrags der VBMSW und den von der VBMSW beauftragten Dritten für den Abbau der Geräte Zutritt zu dem Aufstellort der Terminals einschließlich der sonstigen von der VBMSW überlassenen Geräte zu gewähren.

6. Entgelte und Preise; Fälligkeit und Zahlungsverzug; Aufrechnungsbeschränkung

6.1. Regelungen zu Entgelten und Abrechnung sind grundsätzlich in Ziffer 9 Entgelte und Preise sowie Ziffer 8. Elektronische Abrechnung, Prüfpflicht des Händlers, Abschlussfrist für Beanstandungen der AGB enthalten. Darüber hinaus gelten in Bezug auf das Leistungsportfolio Terminal und Kartenzahlungsverkehr nachfolgende Bestimmungen:

6.2. Für die Abwicklung von PIN-autorisierten girocard-Transaktionen des girocard-Systems ist es erforderlich, dass der Händler mit den kartenherausgebenden Zahlungsdienstleistern (nachfolgend kurz „Issuer“ genannt) eine Entgeltvereinbarung im Sinne von Ziffer 6. der DK-Händlerbedingungen getroffen hat.

Sofern die Höhe dieses Entgeltes durch die VBMSW in Verbindung mit den weiteren technischen Netzbetreibern als sog. Händlerkonzentratoren vereinbart wurde, ist diese Höhe maßgebend. Insofern ist die VBMSW in Verbindung mit den weiteren technischen Netzbetreibern berechtigt, für den Händler entsprechende Entgeltvereinbarungen mit den Issuern zu verhandeln und abzuschließen.

Das Entgelt im Sinne von Ziffer 6. der DK-Händlerbedingungen wurde als Interbankenentgelt im Sinne der Verordnung (EU) 2015/751 (vom 29.04.2015) definiert. Von diesem Entgelt kann die VBMSW in Verbindung mit den weiteren technischen Netzbetreibern als sog. Händlerkonzentratoren gegenüber den Issuern einen Teilbetrag als Entgelt für die erbrachte Vermittlungsleistung einbehalten und muss nur den mit den Issuern vereinbarte Restbetrag an diese oder deren Beauftragten abführen. Zusätzlich kann die VBMSW mit dem Händler für die Abrechnung des Entgeltes im Sinne von Ziffer 6. der DK-Händlerbedingungen ein Serviceentgelt für girocard-Zahlungen vereinbaren.

6.5. Bei unbegründeter Rücklastschrift von eingezogenen Entgelten kann, nach vorheriger erfolgloser Fristsetzung zur Zahlung, die Sperrung des Terminals und die Inrechnungstellung eines Schadenersatzes erfolgen. Für den Fall des Zahlungsverzugs des Händlers ist die VBMSW insbesondere berechtigt,

- für jede auf die erste, kostenfreie Mahnung erforderliche Folgemahnung (folgende Mahnung) eine pauschale Mahngebühr in Höhe von jeweils 10,00 EUR zu erheben und/oder
- abzurechnende Kartenumsätze mit der noch ausstehenden Terminalmiete oder sonstigen Gebühren und Rücklastschriften aus dem Zahlverfahren zu verrechnen und/oder
- die Hardware (Terminals) zu sperren und/oder bis zur vollständigen Bezahlung deren Herausgabe zu verlangen und/oder
- die Wartung bis zur Zahlung der offenen Posten auszusetzen und/oder

• jegliche Haftung der VBMSW auszuschließen und/oder
• den Terminal-Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
Die Geltendmachung eines weiteren aus dem Verzug des Vertragspartners resultierenden Schadenersatzanspruchs bleibt vorbehalten.

6.6. Die Zahlungsverpflichtung des Händlers beginnt mit der Betriebsbereitschaft der gelieferten Geräte oder der Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen. Werden Geräte durch den Händler oder durch Dritte installiert und in Betrieb genommen, beginnt die Zahlungsverpflichtung mit der Initialisierung des Terminals (erster Anruf beim Rechenzentrum der VBMSW), spätestens jedoch zehn Kalendertage nach dokumentierter Auslieferung. Betriebsbereitschaft liegt vor, wenn mindestens eine Kartenart abgewickelt werden kann.

6.7. Gegen Ansprüche der VBMSW kann der Händler nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

6.8. Die aktuellen Entgelte ergeben sich aus dem aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, sofern keine andere abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sowie aus dem Terminal-Vertrag.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Beim Kauf von Geräten bleiben diese bis zur vollständigen und vorbehaltlosen Erfüllung sämtlicher der VBMSW zustehenden gegenwärtigen und künftigen Forderungen gegen den Händler Eigentum der VBMSW, insbesondere auch möglicher Saldoforderungen, die der VBMSW gegen den Händler im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Der Händler hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die im Eigentum der

VBMSW stehenden Geräte von Belastungen jeglicher Art (insbesondere Pfändungen etc.) freizuhalten.

7.2. Der Händler ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu nutzen, solange er nicht in Verzug ist. Die Weiterveräußerung bzw. die Übertragung des Eigentums oder Besitzes an Geräten, die im Eigentum der VBMSW stehen, an Dritte, ist nicht gestattet. Die aus einem Weiterverkauf oder aus einem sonstigen Rechtsgründe bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (z.B. Versicherungsleistungen) tritt der Händler bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die VBMSW ab. Auf Anforderung der VBMSW hat der Händler die Abtretung unverzüglich offenzulegen und die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen der VBMSW zu erteilen und vorzulegen.

8. Haftung, Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des Händlers und Gefahrenübergang

Die Haftungsbedingungen sind in Ziffer 11. Haftung, Mitverschulden des Händlers und Verjährung von Schadensersatz- und Haftungsansprüchen des Händlers der AGB geregelt, vorrangig und ergänzend gelten die nachfolgenden produktspezifischen Regelungen:

8.1. Für die von der VBMSW gemäß dem Bestellschein im Rahmen eines Kaufvertrags gelieferten neuen Geräte übernimmt die VBMSW die Gewähr für die Mängelfreiheit für den Zeitraum von zwei Jahren ab Lieferung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Für die von der VBMSW im Rahmen eines Kaufvertrags gelieferten gebrauchten Geräte ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen. Darüber hinaus garantiert die VBMSW im Rahmen der Dienstleistungen der Voll- oder Depotwartungsverträge (vgl. Ziffer 9.1. auf Dauer die Funktionsfähigkeit dieser Geräte am Einsatzort. Dies gilt nicht bei Schäden an Geräten, die durch einen der in Ziffer 8.9. geregelten Sachverhalte verursacht wurden. Die VBMSW ist nicht dafür verantwortlich, die Geräte im Rahmen der Aufstellung und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft mit sonstigen Geräten und Programmen zu verbinden, es sei denn, die Parteien treffen im Einzelfall in Textform eine gegenteilige Regelung.

8.2. Der Händler untersucht die gelieferten/übergebenen Geräte unverzüglich auf eventuelle Transportschäden und sonstige äußere Mängel, teilt diese der VBMSW unverzüglich in Textform, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach deren Erhalt, mit, sichert die entsprechenden Beweise und tritt eventuelle Regressansprüche unter Herausgabe der Dokumente an die VBMSW ab. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung in Textform mitzuteilen.

8.3. Aus Mängeln, die den Wert oder die Tauglichkeit der Geräte zu dem vereinbarten, vorausgesetzten oder üblichen Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, kann der Händler keine Rechte bzw. Ansprüche herleiten.

8.4. Hatte dem Gerät im Falle eines Kaufs bei Gefahrenübergang ein Mangel an, ist die VBMSW zunächst nur zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der VBMSW durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Händler kann nur dann vom Terminal-Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises bzw. der Vergütung verlangen, wenn mindestens zwei Nacherfüllungsversuche der VBMSW in angemessener Frist ohne Erfolg geblieben sind. Ersetzte Teile werden zum Eigentum der VBMSW.

8.5. Bei einer Miete der Geräte hat der Händler einen offenkundigen Mangel innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Kenntnis des Mangels gegenüber der VBMSW in Textform geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Händler aufgrund dieses Mangels keine Gewährleistungsansprüche mehr geltend machen. Die Anzeigepflicht des Händlers nach § 536c BGB bleibt unberührt.

8.6. Bei Kauf der Geräte und deren Installation vor Ort durch die VBMSW geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit Abschluss der Aufstellung an den Händler über. Bei Kauf der Geräte und der Versendung der Geräte geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Geräts auf den Händler über, sobald die Warensendung an die den Transport ausführende und dafür geeignete Person übergeben oder zum Zwecke der Versendung das Lager der VBMSW verlassen hat. **8.7.** Bei Miete der Geräte trägt der Händler ab Übergabe des Geräts bis zu dessen Rückgabe die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung für das gemietete Gerät, inklusive der Gefahr des Untergangs durch Brand oder Diebstahl. Der Händler hat das gemietete Geräte gegebenenfalls auf Verlangen der VBMSW gegen diese Risiken zu versichern.

8.8. Die VBMSW haftet insbesondere nicht für

- Schäden, die auf ungeeignete, unsachgemäße oder sonst nach dem Terminal-Vertrag nicht vorausgesetzte Verwendung, fehlerhafte Bedienung, fehlerhafte Behandlung, chemische/elektrochemische oder elektronische Einflüsse, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Händlers oder Dritter ohne vorherige Genehmigung der VBMSW zurückzuführen sind,

- die Überschreitung von Terminalangaben, es sei denn, diese wurden von der VBMSW verbindlich anerkannt,

- Zinsschäden des Händlers aufgrund verspäteter Wertstellungen,
- Netzwerk-Engpässe, -Ausfälle und -Fehlfunktionen, welche durch die Deutsche Telekom oder andere Netzwerkanbieter und deren Nebenstellenanlagen verursacht werden,
- Ausfälle oder Behinderungen, die durch Autorisierungssysteme verursacht werden,

- die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, die VBMSW oder der Netzbetreiber hat deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht, und der Händler hat sichergestellt, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial (z.B. durch Aufbewahrung von Belegen, Unterlagen etc. oder durch ein Backup) mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind.

8.9. Der Händler haftet der VBMSW

- für Sach-, Vermögens- und Personenschäden, die er oder die Personen, deren er sich zur Durchführung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, schuldhaft verursacht haben;

- für Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen durch unsachgemäße oder nachlässige/ungeeignete Behandlung, insbesondere durch die Anschaltung von Fremdprodukten ohne Zustimmung der VBMSW oder durch Einwirkung von Drittpersonen, wie z.B. elektronischen Warensicherungsanlagen, sowie für die Folgen daraus, auch im Hinblick auf Reklamationen von Karteninhabern und Betreibern von Autorisierungssystemen schuldhaft verursacht;

- für Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen durch das Außerachtlassen von Betriebs- oder Wartungsanweisungen, durch Änderungen an den

räten, durch das Auswechseln von Teilen oder durch die Verwendung von Verbrauchsmaterialien, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, schuldhaft verursachen;

- für Schäden an überlassenen Geräten sowie für den Verlust oder sonstigen Untergang überlassener Geräte, sowie für die Folgen daraus, für die der Händler eine entsprechende Versicherung abzuschließen hat.

9. Service, Wartung und Instandhaltung

9.1. Die VBMSW bietet für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft des Terminals inklusive der damit verbundenen sonstigen Geräte entsprechend dem vereinbarten oder bestellten Funktionsumfang nach Wunsch des Händlers Depot- oder Vollwartung an. Bei Abschluss eines Mietvertrags ist der Abschluss eines Wartungsvertrags obligatorisch. Die Instandhaltung umfasst nur die Störungsbeseitigung auf Anforderung des Händlers.

9.2. Unabhängig von der gewählten Wartungsform (Depot- oder Vollwartung) ermöglicht der Händler nach vorheriger Terminabstimmung den Zugang zum Terminal über Fernwartungssoftware oder für vorbeugende Wartungsarbeiten vor Ort, um den vereinbarten Funktionsumfang des Terminals sicherzustellen. Der Händler ist verpflichtet, bei der Meldung einer Störung alle erkennbaren Einzelheiten vorzutragen und hierbei im Rahmen des Zumutbaren die Hinweise der Techniker zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung zu befolgen, um eine effektive Störungsbeseitigung zu gewährleisten. Zur Durchführung der Servicearbeiten vor Ort ist der Händler verpflichtet, entsprechend geschulte und zertifizierte Servicepartner der VBMSW zu akzeptieren. Mitarbeiter dieser Servicepartner weisen sich auf Wunsch des Händlers mit einem VBMSW-Vertriebspartner-Ausweis oder gleichwertigen Unterlagen aus.

9.3. Ausgeschlossen im Rahmen von Depot- oder Vollwartung ist die Beseitigung von Fehlern, die durch äußere Einflüsse, z.B. durch Dritte oder sonstige Sachverhalte, die in Ziffer 8.9. geregelt sind, verursacht wurden bzw. werden. Die Beseitigung solcher Fehler kann gegen Berechnung auf Zeit und Materialbasis vereinbart werden.

9.4. Sofern ein Hotline-Service vereinbart wurde, stellt die VBMSW den Händlern täglich 24 Stunden für Störungsmeldungen und die Beantwortung von Fragen einen Telefonservice mit autorisiertem Personal zur Verfügung.

9.5. Voraussetzung für den Service (Depot- oder Vollwartung) ist, dass der Händler gewährleistet, dass das Terminal von außen direkt anwählbar ist.

9.6. Bei Depotwartung hat der Händler eine Mitwirkungspflicht bei der Durchführung der Geräte-Diagnose und Störungseingrenzung. Er ist verpflichtet, defekte Geräte umgehend abzubauen und an eine von der VBMSW benannte Depotstelle auf eigene Kosten einzusenden. Die VBMSW übernimmt die kostenlose Reparatur, sofern nichts anderes vereinbart wurde, oder den gleichwertigen Austausch der defekten Geräte und sendet diese in betriebsbereitem Zustand zu Lasten des Händlers zurück. Der Händler übernimmt den Aufbau und die sachgemäße Inbetriebnahme der Geräte. Wünscht der Händler abweichend von der Depotwartungsvereinbarung den Einsatz eines Technikers vor Ort, ist dies gesondert gegen Entgelt zu vereinbaren.

9.7. Bei Vollwartung übernimmt die VBMSW die Instandhaltung der Geräte durch Reparatur oder Austausch vor Ort am vereinbarten Standort des Terminals. Bei mobilen Terminals gilt dafür die Anschrift des Händlers, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Zur Durchführung der Instandhaltungsarbeiten gewährt der Händler ungehinderten Zugang zu den Geräten innerhalb der üblichen Geschäftszeiten der VBMSW oder gegen Aufpreis nach gesondelter Vereinbarung. Anfahrtskosten aufgrund nicht funktionsfähiger Leitungsnetzanschlüsse, händlereigenen Kassen- und Kommunikations-Systemen und nicht eingehaltenen Terminvereinbarungen, werden gesondert berechnet. Die VBMSW versucht den Austausch eines Gerätes, soweit erforderlich, innerhalb von 24 Stunden nach der ordnungsgemäßen Störungsmeldung im Rahmen der üblichen Arbeitszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr) durchzuführen.

9.8. Die VBMSW ist berechtigt, jederzeit ohne Einverständnis des Händlers,

- Terminals gegen Geräte anderer Hersteller auszutauschen,
- Änderungen an vermieteten Geräten vorzunehmen, die der Erhaltung oder

Verbesserung der Geräte dienen oder zur Erbringung der Leistungen der VBMSW erforderlich sind. Als Änderung gilt jede Abweichung vom mechanischen, elektrischen oder elektronischen Auslieferungszustand einschließlich einer Änderung von Software und Funktionen. Der Händler hat die Änderung zuzulassen.

Durch die Änderungen werden die vereinbarten Entgelte aus dem Terminal-Vertrag nicht verändert.

10. Einbeziehung der AGB

Ergänzend zu diesen Sonderbedingungen gelten die AGB.